

Marktgemeinde WARTH

Marktplatz 3
2831 Warth



Lfd. Nr. 06/2025

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des **Gemeinderates**

am **Montag, 15. Dezember 2025** in der Marktgemeinde Warth

Beginn: 19:01 Uhr Die Einladung erfolgte am 10. Dezember 2025 durch
Ende: 19:45 Uhr E-Mail

Anwesend waren:

01	GR Bettina Binder	02	BGR Martina Fritz
03	GR Johannes Grasl	04	GR Josef Gullner
05	gfGR Nicole Haslinger	06	JGR Andreas Leeb
07	Vizebgm. Peter Liebentritt	08	GR Lukas Madl
09	GR Mario Maier	10	GR Peter Maier
11	GR Jürgen Mannsberger	12	gfGR Christian Nagel
13	GR Markus Reisenbauer	14	gfGR Karin Stangl
15	UGR Peter Stangl	16	Bgm. Michaela Walla
17	gfGR Karl Wurmbrand	18	
19			

entschuldigt:

01	GR Brigitte Baumgartner	02	GR Peter Eisenkölbl
----	-------------------------	----	---------------------

Nicht entschuldigt:

01

Schriftführer: AL Angelika Horvath

Vorsitzende: Bürgermeisterin Michaela Walla

Die Sitzung war teils öffentlich und nicht öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Die Bürgermeisterin begrüßt die Mandatare und verweist auf zeitgerechte Zustellung der Tagesordnung. Sie entschuldigt GR Brigitte Baumgartner und GR Peter Eisenkölbl. Vizebgm. Liebentritt kommt später.

Der Bericht vom Prüfungsausschuss und vom Jugendgemeinderat wird von der Tagesordnung genommen.

Tel:02629/2245, Fax:02629/2245-6 E-Mail: gemeinde@warth-noe.gv.at Homepage: www.warth-noe.gv.at
Bankverbindung: Raika Region Wiener Alpen IBAN:AT53 3219 5000 0550 0673 BIC:RLNWATWWASP
UID:ATU16276508

Es sind bei Sitzungsbeginn 16 Gemeinderäte stimmberechtigt.

DA 01) Grüne Warth:

Die Gemeinde Warth bekennt sich zu verbindlichem Bodenschutz und unterstützt das österreichweite 2,5 ha – Ziel Bodenverbrauch pro Tag – Resolution an Landes- und Bundesregierung

Vizebgm. Liebentritt nimmt um 19:05 Uhr an der Sitzung teil, es sind somit 17 Gemeinderäte stimmberechtigt.

Abstimmungsergebnis:

dafür: Grüne
dagegen: ÖVP, FPÖ
enthalten: SPÖ

Der DA 01 wird somit nicht als Tagesordnungspunkt aufgenommen.

TAGESORDNUNG

- TOP 01 Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung vom 28. Oktober 2025
- TOP 02 Änderung Abfallwirtschaftsverordnung
- TOP 03 Änderung Verordnung Einheitssatz Aufschließungsabgabe
- TOP 04 Änderung Verordnung Friedhofsgebührenordnung
- TOP 05 Änderung Verordnung Hundeabgabe
- TOP 06 Änderung Tarife Benützung Gemeinde Gebäude
- TOP 07 Änderung Tarife Werbeeinschaltungen in der Gemeindeinformation
- TOP 08 Änderung Tarife Sperrmüll Transportkosten
- TOP 09 Aufhebung Wohnbauförderung
- TOP 10 Aufhebung Umweltförderung
- TOP 11 Schulungsbeiträge Gemeindemandatare
- TOP 12 Voranschlag 2026
- TOP 13 Kinderweihnachtsgeld und Weihnachtsgutscheine für Bedienstete 2025 – nicht öffentlich
- TOP 14 Übereinkommen Wegservitut ASFINAG
- TOP 15 Satzungsänderung Abwasserverband, Neuberechnung Einwohnerwerte
- TOP 16 Bericht Bildungsgemeinderätin
- TOP 17 Bericht Umweltgemeinderat und e5-Teamleiter

TOP 01) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung vom 28. Oktober 2025

Sachverhalt:

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das öffentliche Sitzungsprotokoll vom 28. Oktober 2025 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 02) Änderung Abfallwirtschaftsverordnung

Sachverhalt:

Eine ausgeglichene Budgetierung der Abfallwirtschaft 2026 ist nicht mehr gegeben. Eine Gebührenerhöhung ist unumgänglich.

Text der zu beschließenden Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Warth hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2025 folgende

Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 für die Marktgemeinde Warth

beschlossen:

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:
 1. Für die Abfuhr von Restmüll:

a) für einen Müllbehälter von 60 Liter	€ 6,06
b) für einen Müllbehälter von 120 Liter	€ 9,09
c) für einen Müllbehälter von 240 Liter	€ 15,15
d) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter	€ 79,54
 2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

a) für einen Müllbehälter von 120 Liter	€ 5,30
b) für einen Müllbehälter von 240 Liter	€ 9,09
- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 20 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft.
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

angeschlagen am: 16.12.2025

abgenommen am: 31.12.2025

Die Bürgermeisterin

Michaela Walla

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: ÖVP, SPÖ
dagegen: FPÖ, Grüne
enthalten: -----

TOP 03) Änderung Verordnung Einheitssatz Aufschließungsabgabe

Sachverhalt:

Auf Grund der Empfehlung innerhalb des Konsultierungsgespräches des Landes NÖ wurde auch eine Angleichung der Aufschließungsabgabe empfohlen. Die letzte Erhöhung der Aufschließungsabgabe erfolgte mit 1. Jänner 2018.

Text der zu beschließenden Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Warth hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2025 folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

Gemäß § 38 Abs. 6 der Niederösterreichischen Bauordnung wird die Neufestsetzung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe beschlossen.

Der neu festgesetzte Einheitssatz beträgt nunmehr

EURO 650,00

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

angeschlagen am: 16. Dezember 2025

abgenommen am: 31. Dezember 2025

Die Bürgermeisterin

Michaela Walla

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Verordnung – Neufestsetzung des Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig
dagegen: -----
enthalten: -----

TOP 04) Änderung Verordnung Friedhofsgebührenordnung

Sachverhalt:

Die letzte Gebührenerhöhung fand mit 1. Jänner 2018 statt. Eine Anpassung ist notwendig. Die Beerdigungsgebühren ergeben sich aus den Kosten der Bestattung, die uns vorgeschrieben werden und wir an die Hinterbliebenen weitergeben.

Text der zu beschließende Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Warth hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2025 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof Kirchau der Marktgemeinde Warth beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
 - 1. für bis zu 2 Leichen oder max. 4 Urnen € 150,00
 - 2. für bis zu 4 Leichen oder max. 8 Urnen € 300,00
 - 3. für mehr als 4 Leichen oder 8 Urnen € 450,00
 - 4. für bis zu 4 Urnen € 200,00
- b) sonstige Grabstellen:
 - 1. Urnenstele für bis zu 4 Urnen € 110,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- | | |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 760,00 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab | € 280,00 |
| c) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele/Platte | € 360,00 |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gräfte) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 540,00.
- (4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 300,00.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen am: 16. Dezember 2025

abgenommen am: 31. Dezember 2025

Die Bürgermeisterin

Michaela Walla

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: ÖVP, SPÖ, Grüne

dagegen: FPÖ

enthalten: -----

TOP 05) Änderung Verordnung Hundeabgabe

Sachverhalt:

Die letzte Erhöhung der Hundeabgabe fand mit 1. Jänner 2011 statt. Die Jahreskosten von € 30,00 sollen zumindest den Ankauf von Hundekotbeuten und das Entleeren der Behälter decken.

Text der zu beschließenden Verordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Warth beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich **€ 6,54** pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich **€ 135,00** pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich **€ 30,00** pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres, ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt in Kraft mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen am:16. Dezember 2025

abgenommen am:31. Dezember 2025

Die Bürgermeisterin

Michaela Walla

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Änderung der Hundeabgabenverordnung beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: ÖVP, SPÖ, Grüne

dagegen: FPÖ

enthalten: -----

TOP 06) Änderung Tarife Benützung Gemeinde Gebäude

Sachverhalt:

Die Benützungstarife für das Gemeindeamt Warth, den Kindergarten Warth und das Gebäude Kirchau soll ab Jänner 2026 erhöht werden, die letzte Anpassung fand 2011 statt. Die Tarife sollen um 15% erhöht werden.

Gemeindeamt Warth und Marktplatz:

WINTERTARIFE (gültig von 01.10. bis 31.03.)

Bereiche	bis 4 Stunden	4-8 Stunden	über 8 Stunden
Marktplatz	€ 50,00 (€ 42,00)	€ 65,00 (€ 57,00)	€ 88,00 (€ 77,00)
Marktplatz und VA- Saal	€ 105,00 (€ 92,00)	€ 140,00 (€ 122,00)	€ 238,00 (€ 207,00)
Veranstaltungssaal 1 bzw. 2	€ 37,00 (€ 32,00)	€ 48,00 (€ 42,00)	€ 94,00 (€ 82,00)
Veranstaltungssaal gesamt	€ 65,00 (€ 57,00)	€ 94,00 (€ 82,00)	€ 180,00 (€ 157,00)

Bei sämtlichen Preisen wird eine Reinigungspauschale von € 30,-- (€ 20,00) zusätzlich mitverrechnet.

Pauschale für 4 Veranstaltungen innerhalb einer bestimmten Zeitspanne inkl Reinigung (max 5 Wochen)	€ 140,00 (€ 120,00)		
---	---------------------	--	--

SOMMERTARIFE (gültig von 01.04. bis 30.09.)

Bereiche	bis 4 Stunden	4-8 Stunden	über 8 Stunden
Marktplatz	€ 40,00 (€ 35,00)	€ 58,00 (€ 50,00)	€ 80,00 (€ 70,00)
Marktplatz und VA- Saal	€ 98,00 (€ 85,00)	€ 132,00 (€ 115,00)	€ 230,00 (€ 200,00)
Veranstaltungssaal 1 bzw. 2	€ 29,00 (€ 25,00)	€ 40,00 (€ 35,00)	€ 86,00 (€ 75,00)
Veranstaltungssaal gesamt	€ 58,00 (€ 50,00)	€ 86,00 (€ 75,00)	€ 173,00 (€ 150,00=)

Bei sämtlichen Preisen wird eine Reinigungspauschale von € 30,-- (€ 20,00) zusätzlich mitverrechnet.

Pauschale für 4 Veranstaltungen innerhalb einer bestimmten Zeitspanne inkl Reinigung (max 5 Wochen)	€ 115,00 (€ 100,00)		
---	---------------------	--	--

Kindergarten Warth

WINTERTARIFE (gültig von 01.10. bis 31.03.)

Bereiche	bis 4 Stunden	4-8 Stunden	über 8 Stunden
Turnsaal exkl Reinigung	€ 37,00 (€ 32,00)	€ 50,00 (€ 42,00)	€ 94,00 (€ 82,00)

Bei sämtlichen Preisen wird eine Reinigungspauschale von € 30,-- (€ 20,00) pro Veranstaltung zusätzlich mitverrechnet.

Pauschale für 4 Veranstaltungen innerhalb einer bestimmten Zeitspanne inkl Reinigung (max 5 Wochen)	€ 140,00 (€ 120,00)			
---	---------------------	--	--	--

SOMMERTARIFE (gültig von 01.04. bis 30.09.)

Bereiche	bis 4 Stunden	4-8 Stunden	über 8 Stunden
Turnsaal exkl Reinigung	€ 29,00 (€ 25,00)	€ 40,00 (€ 35,00)	€ 86,00 (€ 75,00)

Bei sämtlichen Preisen wird eine Reinigungspauschale von € 30,-- (€ 20,00) pro Veranstaltung zusätzlich mitverrechnet.

Pauschale für 4 Veranstaltungen innerhalb einer bestimmten Zeitspanne inkl Reinigung (max 5 Wochen)	€ 115,00 (€ 100,00)			
---	---------------------	--	--	--

Alte Schule Kirchau

WINTERTARIFE (gültig von 01.10. bis 31.03.)

Bereiche	bis 4 Stunden	bis 8 Stunden	24 Stunden
Warteraum	€ 35,00 (€ 30,00)	€ 58,00 (€ 50,00)	
Großer Saal	€ 80,00 (€ 70,00)	€ 104,00 (€ 90,00)	
Schank und Küche	€ 52,00 (€ 45,00)	€ 69,00 (€ 60,00)	
gesamte Schule			€ 230,00 (€ 200,00)

Zusätzlich verrechnet wird ein Pauschal-Reinigungsbetrag von € 40,-- (€ 30,00).

Pauschale für 4 Veranstaltungen innerhalb einer bestimmten Zeitspanne inkl Reinigung (max 5 Wochen)	€ 140,00 (€ 120,00)			
---	---------------------	--	--	--

SOMMERTARIFE (gültig von 01.04. bis 30.09.)

Bereiche	bis 4 Stunden	bis 8 Stunden	24 Stunden
Warteraum	€ 23,00 (€ 20,00)	€ 35,00 (€ 30,00)	
Großer Saal	€ 58,00 (€ 50,00)	€ 80,00 (€ 70,00)	
Schank und Küche	€ 29,00 (€ 25,00)	€ 46,00 (€ 40,00)	
gesamte Schule			€ 173,00 (€ 150,00)

Zusätzlich verrechnet wird ein Pauschal-Reinigungsbetrag von € 40,-- (€ 30,00).

Pauschale für 4 Veranstaltungen innerhalb einer bestimmten Zeitspanne inkl Reinigung (max 5 Wochen)	€ 115,00 (€ 100,00)			
---	---------------------	--	--	--

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Erhöhung der Tarife (wie oben beschrieben) für die Benützung des Gemeindeamtes Warth, den Kindergarten Warth und für das Gebäude Kirchau ab 1. Jänner 2026 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig
dagegen: -----
enthalten: -----

TOP 07) Änderung Tarife Werbeeinschaltung in der Gemeindeinformation

Sachverhalt:

Aufgrund der Erhöhung der Papierpreise und der Postspesen soll auch eine Anpassung der Tarife für die Werbeeinschaltung in der Gemeindeinformation ab Jänner 2026 erfolgen.

Vereinen mit Sitz (FF, MV, SB, MGV, VK, UTC, USV, Hobbysportclub Kirchau, TK, Senioren, Pensionisten) in der Gemeinde sowie gemeinnützigen Vereinen werden keine Beiträge verrechnet.

Einschaltung auf:	Einheimische 2023 / 2026	Auswärtige 2023 / 2026
1 Seite	€ 40,-- / € 45,00	€ 60,-- / € 80,00
½ Seite	€ 33,-- / € 36,00	€ 45,-- / € 65,00
¼ Seite	€ 26,-- / € 28,00	€ 30,-- / € 50,00

Bannerwerbelauf am Seitenende: pro Seite € 12,-- / € 25,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Erhöhung der Werbeeinschaltung in der Gemeindeinformation ab 1. Jänner 2026 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: ÖVP, SPÖ, FPÖ
dagegen: Grüne
enthalten: -----

TOP 08) Änderung Tarife Sperrmüll Transportkosten

Sachverhalt:

Die Sperrmüll Transportkosten für eine ½ Stunde sollen von € 17,00 auf € 20,00 erhöht werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Erhöhung der Sperrmüll Transportkosten in der Höhe von € 20,00 pro ½ Stunde ab 1. Jänner 2026 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig
dagegen: -----
enthalten: -----

TOP 09) Aufhebung Wohnbauförderung

Sachverhalt:

Am 12. Dezember 2013 wurden vom Gemeinderat Richtlinien für die Wohnbauförderung beschlossen. Aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Gemeinde, soll bis auf weiteres die Aufhebung der Wohnbauförderung ab Jänner 2026 erfolgen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Aufhebung der Wohnbauförderung ab Jänner 2026 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: ÖVP, Grüne
dagegen: FPÖ
enthalten: SPÖ

TOP 10) Aufhebung Umweltförderung

Sachverhalt:

Am 10. Dezember 2020 wurde vom Gemeinderat die Neufestlegung der Richtlinien für die Umweltförderung angepasst. Aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Gemeinde, soll bis auf weiteres die Aufhebung der Umweltförderung ab Jänner 2026 erfolgen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Aufhebung der Umweltförderung ab Jänner 2026 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: ÖVP
dagegen: Grüne, FPÖ, GR Reisenbauer
enthalten: GR Binder

TOP 11) Schulungsbeiträge Gemeindevorstande

Sachverhalt:

Im Zuge der Erstellung des Konsolidierungskonzeptes gemäß § 72b NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde festgestellt, dass die Marktgemeinde Warth für die Schulungsbeiträge an den NÖ Gemeindevertreterverband derzeit eine Doppelzahlung leistet. Die Beiträge werden einerseits automatisch über die Ertragsanteile vom Land NÖ einbehalten ca. € 1.935,00 und an den Verband weitergeleitet, andererseits erfolgt zusätzlich eine jährliche Auszahlung aus dem Gemeindebudget von € 21,80 (bei zwei GR) bzw. € 7,27 (bei 15 GR) pro Gemeinderat. Um diese Doppelbelastung zu vermeiden und die Gemeindefinanzen zu entlasten, ist eine Einstellung der zusätzlichen monatlichen Zahlungen erforderlich.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die doppelt geleisteten Schulungsbeiträge künftig einstellen. Eine Auszahlung erfolgt somit ausschließlich im Rahmen der über die Ertragsanteile einbehaltenen Beiträge.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig
dagegen: -----
enthalten: -----

TOP 12) Voranschlag 2026

Sachverhalt:

Der von der Bürgermeisterin erstellte Entwurf des Voranschlages 2026 ist in der Zeit vom 18.11.2025 bis 02.12.2025 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Voranschlagentwurfs ausgefolgt.

Während der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Die finanzielle Lage ist nicht nur in unserer Gemeinde angespannt. Für die zusätzliche finanzielle Unterstützung von finanzschwachen Gemeinden werden Bedarfszuweisungen (BZ I) in der Höhe von € 106.200,00 zur Verfügung gestellt. Zur Aufrechterhaltung der Liquidität der operativen Gebarung muss die Gemeinde Warth um BZ II in der Höhe von € 173.900,00 ansuchen.

Folgende Darlehensaufnahme 2026 ist budgetiert:

€ 388.700,00 Hochwasserschutzmaßnahmen Haßbach

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2026 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: ÖVP, SPÖ, FPÖ

dagegen: Grüne

enthalten: -----

TOP 13) Kinderweihnachtsgeld und Weihnachtsgutscheine für Bedienstete 2025 – nicht öffentlich

TOP 14) Übereinkommen Wegservitut ASFINAG

Sachverhalt:

Die Asfinag errichtet entlang der A2 mehrere Rückhaltebecken für Oberflächenwässer. Es müssen diese entsprechend den derzeitigen Regelungen errichtet werden. Das bedeutet, dass mehr an Grund notwendig ist, da die Versickerung über mehrere Schichten zu erfolgen hat. Eines dieser Becken befindet sich unter der A2 Brücke an der alten Leidinger Straße. Dieser Weg ist öffentlich und der Asfinag wird ein Wegservitut eingerichtet werden. Vereinbart ist, dass der Weg auch nach Abschluss der Arbeiten wieder saniert wird.

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen

Gemeinde Warth (Öffentliches Gut)
Marktplatz 3, 2831 Warth

im Folgenden kurz „Übergeberseite“ genannt einerseits und

der Republik Österreich (Bund/Bundesstraßenverwaltung),
gemäß § 11 ASFINAG-Ermächtigungsgesetz, BGBl. I Nr. 113/1997 vertreten
durch die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
(ASFINAG), FN92191a, Schnirchgasse 17, 1030 Wien, diese vertreten
durch die ASFINAG Bau Management GmbH, FN255631d,
Schnirchgasse 17, 1030 Wien

E-Mail: grundeinloese-wien@asfinag.at
Tel.: +43(0)50108-14870

im Folgenden kurz „Übernehmerseite“ genannt andererseits.

der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
(ASFINAG), FN92191a, Schnirchgasse 17, 1030 Wien, diese vertreten
durch die ASFINAG Bau Management GmbH, FN255631d,
Schnirchgasse 17, 1030 Wien

Im Folgenden kurz „ASFINAG“ genannt.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlöse für das Projekt A2 Süd Autobahn im Bereich Knoten Seebenstein – Anschlussstelle Grimmenstein (km 58,500 -67,00), mit dem Straßen- und Brückeninstandsetzungen über beide Richtungsfahrbahnen sowie Anpassungen der Entwässerung auf den Stand der Technik sowie die Neuerrichtungen von Gewässerschutzanlagen und Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen sind samt Nebenanlagen.

Die Übergeberseite ist bücherliche Eigentümerin der EZ 272 in der KG 23352 Warth, von der/denen das/die im Punkt II. gemäß Grundeinlöseplan des Büros IGP Ziviltechniker - GmbH km 58,5 - 67,0, GZ 2278 vom 11.08.2025 aufgelistete/n Grundstück/e durch die Übernehmerseite - bzw. die ASFINAG hinsichtlich vorübergehender Grundinanspruchnahmen - voraussichtlich wie folgt beansprucht und zu den ebenfalls nachstehend vereinbarten

Entschädigungsbeträgen gemäß beiliegendem Gutachten der Dipl.-Ing. Steinwender & Partner GmbH, GZ #01 vom 30.10.2025 eingelöst wird/werden:

II. Beanspruchung und Ablöse

Tfl.Nr.	KG	Gst. Nr.	EZ	BA	Kat. Fläche m ²	Dienstb. dauernd m ²	vü m ²	vü Zeiddauer	€/m ²	Entschädigung €
279	23352	506/1	272	Gewä.	0,426	7			0,180	1,20
206	23352	644/3	272	Weg	213				0,364	77,53
87	23352	644/4	272	Weg	1.720	1.611			0,364	588,29
281	23352	74/10	272	Weg	1.303	35			0,364	12,74
279	23352	506/1	272	Gewä.	0,426		7	4 Jahre	0,144	1,01
282	23352	506/1	272	Gewä.	0,426		26	4 Jahre	0,144	4,03
206	23352	644/3	272	Weg	213		213	4 Jahre	0,290	61,77
87	23352	644/4	272	Weg	1.720		1611	4 Jahre	0,290	467,19
281	23352	74/10	272	Weg	1.303		35	4 Jahre	0,290	10,15
285	23352	74/10	272	Weg	1.303		39	4 Jahre	0,290	11,31
286	23352	74/10	272	Weg	1.303		4	4 Jahre	0,290	1,18
Summe Grundwert Dienstbarkeit dauernd u. vorübergehend (vü)										1.234,55
Akzeptanzzuschlag 10%										123,46
Entschädigung Fläche Dienstbarkeit dauernd u. vorübergehend										1.358,01
Gesamtentschädigung:										1.358,01

Die Übergeberseite als Dienstbarkeitsgeberin räumt der Übernehmerseite als Dienstbarkeitsnehmerin für sich und ihre Rechtsnachfolger im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt das Recht der Wegenutzung betreffend die Teilflächen auf folgenden Grundstücken jeweils der EZ 272, KG 23352, nämlich

- Nr. 279 auf dem Grst Nr. 279 im Ausmaß von 7 m²
- Nr. 206 auf dem Grst Nr. 644/3 im Ausmaß von 213 m²
- Nr. 87 auf dem Grst Nr. 644/4 im Ausmaß von 1.611 m²
- Nr. 281 auf dem Grst Nr. 74/10 im Ausmaß von 35 m²

sohin im Gesamtausmaß von 1.866 m² ein (Wegservitut).

Die Übernehmerseite als gleichzeitige Dienstbarkeitsnehmerin nimmt diese Dienstbarkeit für sich und ihre Rechtsnachfolger an.

Die Übergeberseite erteilt weiters der ASFINAG ihre Zustimmung zur vorübergehenden (temporären) Grundinanspruchnahme der gem. obiger Tabelle bezeichneten Flächen. Diese Grundflächen sind – so im Bewertungsgutachten oder diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist – nach Beendigung der Nutzung ordnungsgemäß rekultiviert zurückzustellen. Das Vertragsverhältnis ist gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages befristet, beginnt mit der

erstmaligen Benützung (d.h. jeweils dem Baubeginn auf ggst. Fläche) und endet durch Zeitablauf.

Die Übergeberseite verzichtet auf eine allfällige Optionsausübung nach § 6 Absatz 2 UStG 1994.

Mit der Bezahlung der nach Endabrechnung berechneten Entschädigung sind sämtliche wie immer geartete Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Grundinanspruchnahme gegenüber der Übernehmerseite bzw. der ASFINAG abgegolten. Davon unberührt bleiben gesetzliche Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Bau oder dem Betrieb der gegenständlichen Anlage.

III. Mehrbeanspruchung

Sollten zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere, geringfügige Kauf-Grundflächen (im Ausmaß von nicht mehr als 10 % der im Punkt II. angeführten Summe aller Flächen) benötigt werden, so können diese zum vereinbarten Preis/m² und zu denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung und ergänzenden Vertragsabschluss zusätzlich dauernd in Anspruch genommen werden, wobei zugesichert wird, dass eine zum Zeitpunkt der Vertragserrichtung stehende Frucht abgeerntet werden kann oder für diese eine entsprechende Entschädigung geleistet wird. Dies gilt für die Einräumung von dauernden Dienstbarkeiten sowie vorübergehende Grundinanspruchnahmen sinngemäß.

IV. Benützung und Genehmigungen

Die Übernehmerseite sowie die ASFINAG die von ihr beauftragten bauausführenden Unternehmen und deren Organe sind berechtigt, die gemäß Punkt II. voraussichtlich benötigten Grundflächen sofort mit Beginn des Bauprojektes oder bei vorausgehenden notwendigen Vorarbeiten in Besitz zu nehmen.

Die Übergeberseite nimmt hinsichtlich der eingelösten bzw. in sonstiger Weise beanspruchten Grundflächen sämtliche notwendigen verwaltungsrechtlichen Bewilligungen (wie z.B. Wasserecht, Forstrecht, etc.) zustimmend zur Kenntnis und verzichtet diesfalls auf Einwände und Rechtsmittel, soweit die Bewilligungen für die Errichtung des gegenständlichen Projektes samt Nebenanlagen und Begleiteinrichtungen notwendig sind.

V. Zahlungsmodalitäten

Die Übernehmerseite ist verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen nach Rechtswirksamkeit des Vertrages und nach Vorlage eventueller Lastenfreistellungsurkunden auf die im Punkt II. vereinbarte Gesamtentschädigung eine Anzahlung in Höhe von 90 % zu leisten.

Die sich nach Vermarkung, Vermessung und Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restablösesumme ist von der Übernehmerseite nach Vorliegen des Ergebnisses der Endvermessung zuzüglich 2 % p.a. (linear) ab dem Zeitpunkt des

Vertragsabschlusses an die Übergeberseite zu leisten. Die Abgeltung der Zinsen erfolgt längstens bis zur erstmaligen Vorlage des Endabrechnungsübereinkommens durch die Übernehmerseite.

Ergibt die Abrechnung jedoch eine solche Minderbeanspruchung, dass sich daraus eine geringere Ablösesumme als der vorgenannte ausgezahlte Betrag errechnet, hat die Übergeberseite oder deren Rechtsnachfolger den Überzahlungsbetrag unverzinst binnen 6 Wochen nach Aufforderung an die Übernehmerseite zurückzuzahlen. Ab dem Tag des Ablaufes dieser sechswöchigen Frist ist die Übernehmerseite berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über dem jeweils geltenden, von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz in Rechnung zu stellen.

VI. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung wird nach Verkehrsfreigabe und Katasterschlussvermessung durch die Übernehmerseite auf deren Kosten veranlasst.

Die Übergeberseite verpflichtet sich ausdrücklich, sämtliche für die Verbücherung notwendigen Urkunden den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes entsprechend gegen Kostenersatz zu unterfertigen. Für die Einverleibung von dauernden Dienstbarkeiten gilt dies sinngemäß.

VII. Verpflichtungen der Übergeberseite – Weiterveräußerung

Sollte die Übergeberseite übereinkommensgegenständliche Grundstücke oder Grundstücksteile an Dritte veräußern, bevor die grundbücherliche Durchführung der mit diesem Übereinkommen begründeten Übereignungsverpflichtungen und dauernden Dienstbarkeiten abgeschlossen bzw. die vorübergehende Grundinanspruchnahme beendet ist, verpflichtet diese sich, die Erwerberseite (dh Dritte) nachweislich von diesem Übereinkommen und den damit verbundenen Verpflichtungen in Kenntnis zu setzen.

Die Übergeberseite sichert in diesem Fall zu, sämtliche Pflichten aus diesem Übereinkommen an die Erwerberseite zu überbinden. Insbesondere ist die Übergeberseite gehalten, auf die Verpflichtung hinzuweisen, sämtliche Urkunden, die für die Verbücherung des Eigentumsrechts der eingelösten Grundflächen notwendig sind, den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes entsprechend gegen Kostenersatz durch die Übernehmerseite zu unterfertigen und eine sich allenfalls nach Endabrechnung ergebende Überzahlung zurückzuzahlen.

Die Übergeberseite ist damit einverstanden, dass die Restablösesumme derjenige erhält, der zum Zeitpunkt der Verbücherung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen im Grundbuch als Eigentümer aufscheint. Die Übergeberseite verpflichtet sich, eine allfällige Veräußerung sowie das Ableben eines Miteigentümers der Übergeberseite sofort schriftlich

bekannt zu geben und die Übernehmerseite hinsichtlich aller Folgen des Eigentumswechsels vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VIII. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, die anfallenden Gebühren, die ggf. zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer, die Kosten der Vermarkung und Vermessung sowie die Kosten für die Herstellung der Grundbuchsordnung gehen zur Gänze zu Lasten der Übernehmerseite. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung oder sonstigen Beratung hat jeder Vertragsteil selbst aufzukommen.

Die Übernehmerseite bzw. die ASFINAG wird das vorliegende Übereinkommen beim zuständigen Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten anzeigen.

IX. Meistbegünstigungsklausel

Zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses gleichwertige Grundflächen werden von den Eigentümern für das gegenständliche Bauprojekt und dessen Nebenanlagen zu gleichen Grundpreisen erworben. Sollte daher ein Eigentümer für eine zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses gleichwertige Grundfläche einen höheren Kaufpreis pro Quadratmeter erhalten, als in diesem Vertrag vereinbart, so erhöht sich der Kaufpreis pro Quadratmeter aus diesem Vertrag entsprechend. Diese Meistbegünstigungsklausel gilt nur für einvernehmliche Grundeinlösen vor Einleitung eines behördlichen/gerichtlichen Verfahrens und findet auf Grundstücke, auf die die Bestimmungen des § 6 des Bundesgesetzes über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen, BGBl I 50/2002, anzuwenden waren, keine Anwendung.

X. Zahlungsweg

Die Überweisung der Entschädigungsbeträge erfolgt auf das vom Eigentümer am Kontodatenblatt bekanntgegebene Konto.

XI. Datenschutz

Die gefertigte Übergeberseite stimmt zu, dass ihre persönlichen Daten, nämlich Name, Sozialversicherungsnummer (Firmenbuchnummer), Adresse, Telefonnummer und Bankdaten zum Zweck der Planung und Errichtung des Projektes durch die ASFINAG bzw. die ASFINAG Bau Management GmbH verarbeitet werden und die Daten zum Zweck des Erwerbs des Eigentums an Grundstücken sowie von grundstücksbezogenen Rechten an die Rechtsvertreter der ASFINAG, Herrn Rechtsanwalt Mag. Andrej Mlecka, Neubaugasse 11/9, 1070 Wien weitergegeben werden. Die Übergeberseite hat das Recht, Auskunft über gespeicherte Daten zu verlangen und kann ggf. deren Richtigstellung oder Vervollständigung verlangen. Ebenso kann die Übergeberseite unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung der Daten verlangen, z.B. dann, wenn diese nicht mehr für die Zwecke benötigt werden, für die sie erhoben bzw. verarbeitet wurden.

Zusätzliche Informationen zu Art und Umfang der von der ASFINAG durchgeführten Verarbeitungen personenbezogener Daten sowie zum Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden sich auf www.asfinag.at/privacy. Weiters ist es möglich, per E-Mail den Datenschutzbeauftragten der ASFINAG unter datenschutz@asfinag.at zu kontaktieren sowie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

XII. Solidarhaftung

Die Übernehmerseite und die ASFINAG haften der Übergeberseite solidarisch für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen.

XIII. Schlussbestimmungen

Festgestellt wird, dass die vertragsgegenständlichen Grundstücksflächen zur Vermeidung eines unmittelbar drohenden behördlichen Eingriffs in Form eines Enteignungsverfahrens nach den Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes 1971 bzw. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 erworben werden. Der Vorgang ist sohin gem. § 3 Abs. 1 Z 8 GrEStG von der Verpflichtung zur Leistung der Grunderwerbsteuer und gemäß § 30 Abs. 2 Z 3 EStG von der Verpflichtung zur Leistung der Immobilienertragsteuer ausgenommen.

Das unmittelbar drohende Behördenverfahren im Sinne der vorangeführten Bestimmungen wurde der Übergeberseite durch die Übernehmerseite zur Kenntnis gebracht, was mit Unterfertigung dieses Übereinkommens bestätigt wird.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Übereinkommens bedürfen der Schriftform. Es wird erst mit allseitiger Unterfertigung rechtswirksam. Nebenabreden bestehen nicht. Der Originalvertrag befindet sich bei der Übernehmerseite. Die Übergeberseite erhält eine Kopie.

Beilagen:

Gutachten der Dipl.-Ing. Steinwender & Partner GmbH, #01 vom 30.10.2025

ASFINAG

Übergeberseite:

Übernehmerseite:

Warth, am _____

Wien, am _____

Gemeinde Warth (Öffentliches Gut)

ASFINAG Bau Management GmbH
im Vollmachtsnamen der ASFINAG

Wien, am _____

Autobahnen- und Schnellstraßen-
Finanzierungs-Aktiengesellschaft
(ASFINAG)

Seite 7 von 8

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge Übereinkommen mit der ASFINAG beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig

dagegen: -----

enthalten: -----

TOP 15) Satzungsänderung Gemeindeabwasserverband Mittleres Pittental, Neuberechnung Einwohnerwerte

Sachverhalt:

Da ein Formalfehler in der zuständigen Abteilung des Landes NÖ festgestellt worden ist, muss der Beschluss nochmals wiederholt werden.

Die notwendigen Unterlagen bzw. Berechnungen werden nächste Woche vom Büro DI Kraner übermittelt. Die Änderungen der Satzungen ist aufgrund einiger Gesetze notwendig, ebenso wird nun auch aufgenommen, dass Wartungsarbeiten von Sonderbauwerken wie Pumpanlagen im Verbandsgebiet, über den Verband erfolgen.

Die Satzungen sind bereits seitens des Büros Kraner mit dem Land NÖ, DI Drimmel, vorgeprüft worden.

Zu beschließende Satzung:

Gemeindeabwasserverband Mittleres Pittental

SATZUNG

Entwurf

Soweit sich die in diesen Satzungen verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 7 B-VG hinsichtlich der Nichtdiskriminierung für beide Geschlechter.

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeabwasserverband Mittleres Pittental“ und hat seinen Sitz in Scheiblingkirchen-Thernberg.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

- Marktgemeinde Bromberg
- Gemeinde Hollenthon
- Marktgemeinde Scheiblingkirchen-Thernberg
- Marktgemeinde Warth

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

(1) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Sammlung, Reinigung und Beseitigung der aus den Ortsnetzen anfallenden Abwässer durch die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von Sammelkanälen und Sonderbauwerken, sowie einer zentralen Kläranlage.

Zu den Anlagen des Gemeindeverbandes gehören:

- die **Kläranlage** in Gleißfeld (Marktgemeinde Scheiblingkirchen-Thernberg)
- der Hauptsammler 1 von der Kläranlage in Gleißfeld bis zur Einmündung der Hauptsammler 2 und 3 (Schacht MTL01-62), in weiterer Folge **HS 1** genannt
- der Hauptsammler 2 vom Schacht MTL01-62 des HS 1 bis zur Senkgrubenübernahmestation in Unterbromberg, in weiterer Folge **HS 2** genannt
- der Hauptsammler 3 vom Schacht MTL01-62 des HS 1 bis zum alten Kläranlagenstandort in Warth, in weiterer Folge **HS 3** genannt
- die Fäkalienübernahmestation am Hauptsammler 2 in Unterbromberg, in weiterer Folge **FÜS 2** genannt.

- (2) Weiters obliegt dem Gemeindeverband die Wartung und der Betrieb der Abwasserpumpwerke und Sonderbauwerke in den Ortsnetzen der Marktgemeinden Bromberg, Scheiblingkirchen-Thernberg und Warth.
- (3) Die Errichtung, der Betrieb und die Erhaltung der einzelnen Ortsnetze einschließlich der Gebührenbemessung und deren Einhebung verbleiben im Wirkungsbereich der einzelnen Gemeinden.

§ 4

Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind (gem. § 7 Abs. 1 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes):

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden. Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung ist der Bürgermeister. Der Gemeinderat kann jedoch auf Vorschlag des Bürgermeisters auch einen anderen Vertreter der Gemeinde und einen Ersatzmann aus seiner Mitte bestellen (§ 8 Abs.1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 8 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz). Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters richtet sich seine Vertretung nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegt:
 1. Beschlussfassung über Änderung der Satzung (§ 5 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 3 der Satzung) sowie des Kostenersatzes (§ 5 Z. 5 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes),
 2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes),
 3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss,

4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss, den Dienstpostenplan und die Eröffnungsbilanz,
 5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung (§ 13 Abs. 1 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes),
 6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit aller Mitglieder der Verbandsversammlung und eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden und weiteren 7 Mitgliedern, wobei die Gemeinden Bromberg, Scheiblingkirchen-Thernberg und Warth mit jeweils 2 und die Gemeinde Hollenthon mit einem Vorstandsmitglied vertreten sind.
- (2) Die Mitglieder haben dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde anzugehören.
- (3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
- (4) Erfüllt ein Mitglied des Verbandsvorstandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht mehr, ist es von der Verbandsversammlung abzurufen und ein neues Mitglied zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Angehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst sechs Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, sofern das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde.
- (5) Dem Verbandsvorstand obliegen:
 1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten,
 2. Erlassung von Verordnungen,
 3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
 4. Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,

5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses,
 6. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, die eine Leistungsverpflichtung zum Gegenstand haben, die höher ist, als 5% der Erträge des Ergebnisvoranschlags des jeweiligen Haushaltsjahres,
 7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes.
 8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (6) Zu einem gültigen Beschluss des Vorstandes ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder und die einfache Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7

Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.
- (2) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung sowie Vorsitzender des Vorstandes und ist im Falle seiner Verhinderung durch den Verbandsobmann-Stellvertreter zu vertreten. Ist auch der Verbandsobmann-Stellvertreter verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels solcher Bestimmung durch das vom Vorstand berufene Mitglied des Vorstandes vertreten. Für diesen Fall wird der Vorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.
- (3) Dem Verbandsobmann obliegen:
 1. die Besorgung der ihm besonders zugewiesenen Aufgaben,
 2. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 5 dem Vorstand obliegen,
 3. der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, soweit durch sie die im § 6 Abs. 5 Z. 6 angeführte Wertgrenze nicht überschritten wird, und
 4. die Angelobung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 11 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt. Es besteht aus den Bediensteten und dem Verbandsobmann als Leiter.
- (2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal halbjährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 10

Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigungen für die im § 13 Abs. 1 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes genannten Funktionäre des Gemeindeverbandes werden mit dem durch Verordnung der Landesregierung jeweils bestimmten zulässigen Höchstmaß begrenzt.

§ 11

Kostenersätze

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen.
- (2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden hat wie nachstehend zu erfolgen:

1. Die Kostenanteile für die Darlehenstilgung, die Instandhaltung und die Reinvestitionen der Kläranlage in Gleißelfeld betragen für die Gemeinde:

Bromberg	20,4 %
Scheiblingkirchen-Thernberg	46,5 %
Warth	33,1 %

2. Die Kostenanteile für die Darlehenstilgung, die Instandhaltung und die Reinvestitionen des HS 1 von der Kläranlage in Gleißelfeld bis zur Einmündung der Hauptsammler 2 und 3 (Schacht MTL01-62) betragen für die Gemeinde:

Bromberg	22 %
Scheiblingkirchen-Thernberg	35%
Warth	43 %

3. Die Kostenanteile für die Darlehenstilgung, die Instandhaltung und die Reinvestitionen des HS 2 vom Schacht MTL01-62 des HS 1 bis zur FÜS2 in Unterbromberg betragen für die Gemeinde:

Bromberg	72 %
Scheiblingkirchen-Thernberg	28%

4. Die Kostenanteile für die Darlehenstilgung, die Instandhaltung und die Reinvestitionen des HS 3 vom Schacht MTL01-62 des HS 1 bis zum alten Kläranlagenstandort in Warth betragen für die Gemeinde:

Scheiblingkirchen-Thernberg	5%
Warth	95 %

5. Die Kostenanteile für die Darlehenstilgung, die Instandhaltung, den Betrieb und die Reinvestitionen der FÜS 2 in Unterbromberg betragen für die Gemeinde:

Bromberg	50 %
Scheiblingkirchen-Thernberg	50 %

6. Die Kostenanteile für den Betrieb der Kläranlage, der Hauptsammler und den jährlichen Verwaltungsaufwand betragen für die Gemeinde:

Bromberg	19,7 %
Hollenthon	3,6 %
Scheiblingkirchen-Thernberg	44,8 %

Warth 31,9 %

7. Die Kostenanteile für den Betrieb der Sonderbauwerke in den Ortsnetzen der Marktgemeinden Bromberg, Scheiblingkirchen-Thernberg und Warth betragen für die Gemeinde:

Bromberg	20,4 %
Scheiblingkirchen-Thernberg	46,5 %
Warth	33,1 %

- (3) Die Höhe der Kostenersätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln.
- (4) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres von der Verbandsversammlung der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.
- (5) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 13) nicht gedeckten Aufwand binnen 30 Tagen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.
- (6) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihren Verpflichtungen gemäß Abs. 5 nicht nach, ist sie vom Verband unter Setzen einer Nachfrist, die 4 Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes festzusetzenden Frist zu erbringen.
- (7) Die Prozentanteile gemäß § 11 (2) sind bei jeder wesentlichen Änderung ihrer Grundlagen, jedenfalls aber jedes fünfte Jahr auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen.

§ 12

Laufende Vorauszahlungen

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für die nächstfolgenden Kalendervierteljahre Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils bis spätestens 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

- (2) Der Ermittlung der Höhe des im Wege der Vorauszahlungen gemäß Abs. 1 von allen verbandsangehörigen Gemeinden zu leistenden Betrages ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 10. Dezember des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen. Dieser Betrag ist auf die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden in sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 2 aufzuteilen.
- (3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 6 der Satzung sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Verwaltungspersonal

- (1) Dem Gemeindeverband können Gemeindebedienstete der verbandsangehörigen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Auf die Personalüberlassung sind die Bestimmungen des NÖ Personalüberlassungsgesetzes, LGBl. 2010 anzuwenden.
- (2) Über die Überlassung ist zwischen dem Dienstgeber und dem Gemeindeverband eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Diese Vereinbarung hat insbesondere zu regeln:
- a) Zweck der Überlassung,
 - b) Beginn und Ende der Überlassung,
 - c) das Beschäftigungsausmaß im Rahmen der Überlassung

Für diese Vereinbarung ist der Vorstand namens des Gemeindeverbandes und das maßgebliche Organ der Gemeinden nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständig.

- (3) Unbeschadet einer Vereinbarung gemäß Abs. 2 wird die Diensthoheit weiterhin von der jeweils überlassenden Gemeinde ausgeübt. Die Bediensteten sind für die Dauer der Überlassung den Organen des Gemeindeverbandes und im Rahmen der strukturellen Einbindung den diensthoheitlichen und fachlichen Weisungsberechtigten (z.B. Obmann, Zwischenvorgesetzter) gegenüber weisungsgebunden. Der Gemeindeverband unterliegt dabei dem Aufsichts- und Weisungsrecht der überlassenden Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 NÖ Personalüberlassungsgesetz.
- (4) Die gesetzlich verpflichtenden Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse) sind vierteljährlich der überlassenden Gemeinde vom Gemeindeverband zu refundieren. Vor Personalmaßnahmen, die mit erhöhten Kosten für den Gemeindeverband verbunden sind, ist das Einverständnis des Gemeindeverbandes einzuholen.

§ 14

Bedienstete

- (1) Unbeschadet des § 13 ist es dem Gemeindeverband möglich, eigenes Verwaltungspersonal zu beschäftigen. Auf dieses Verwaltungspersonal finden die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, und des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024, jeweils in der geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.
- (2) Soweit die im Abs. 1 angeführten Vorschriften nicht auf Bedienstete des Gemeindeverbandes angewendet werden können, um den Verbandszweck zu erreichen, können im Einzelfall Verträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts abgeschlossen werden. In diesen Verträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Vertragsverhältnis erlischt.
- (3) Die Beendigung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 bzw. des NÖ Gemeindebedienstetengesetzes 2025 und nach den folgenden Bestimmungen: Im Falle eines Betriebsüberganges im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 sind die Regelungen des § 2a GVBG bzw. des § 5 NÖ GBedG 2025 vollinhaltlich (analog) anzuwenden. Liegt kein Betriebsübergang vor, ist zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden und dem betroffenen Personal innerhalb von drei Monaten vor der beabsichtigten Auflösung des Gemeindeverbandes eine Einigung über die Begründung eines Dienstverhältnisses anzustreben. Auch wenn eine Einigung nicht zustande kommt, gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestehende Dienstverhältnis als aufgelöst.
- (4) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten und Haftungen sind von den verbandsangehörigen Gemeinden – auch nach Auflösung des Gemeindeverbandes – nach Maßgabe der im § 11 Abs. 2 Z 1 festgesetzten Prozentsätze zu tragen.

§ 15

Vermögensrechtliche Ansprüche

- (1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe jenes Beitragsverhältnisses, das für die Erbringung von Geld- oder Sachleistungen aus Anlass der Verbandsbildung in der Vereinbarung bestimmt wurde, aufzuteilen.
- (2) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen beeideten Sachverständigen zu erfolgen.

- (3) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
- (4) Die Abwicklung ist durch den zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand oder einen vom Verbandsvorstand zu bestellenden Liquidator durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls – soweit es sich um Liquidation handelt – bis zur Beendigung der Abwicklung im Amt.

§ 16

Haftung

Die verbandsangehörigen Gemeinden haften dritten Personen gegenüber für die im Gemeindeverband eingegangenen Verbindlichkeiten nach Maßgabe der Kostenersätze gemäß § 11 Abs. 2 Z 1.

§ 17

Erträge des Gemeindeverbandes

Erträge des Gemeindeverbandes verbleiben nur insoweit dem Gemeindeverband, wenn sie beschlossene Rücklagen bedienen können. Ansonsten sind sie den verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Schlüssel des § 11 Abs. 2 Z. 1 zurückzuzahlen oder auf deren Vorauszahlungen anzurechnen.

§ 18

Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

- (1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen.

Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen.

Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung mit Ablauf des Haushaltsjahres wirksam, in dem diese erfolgt und durch die Aufsichtsbehörde genehmigt wird. Im Falle der Anrufung der Landesregierung wird das Ausscheiden mit Ablauf des Jahres wirksam, in dem die Landesregierung eine Entscheidung getroffen hat.

- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an den Gemeindeverband abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen

und bei Eintritt eines Schadens Ersatz zu leisten.

- (3) Wird durch das Ausscheiden die weitere Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet, gilt hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche § 15 Abs. 1.
- (4) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 und sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

§ 19

Auflösung des Gemeindeverbandes

- (1) Der Gemeindeverband kann sich nur auflösen, wenn die vom Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, dass die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinden rück zu übertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist, oder wenn zu besorgen ist, dass der Gemeindeverband die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr erfüllen vermag und alle ihm angehörige Gemeinden es verlangen.
- (2) Der Gemeindeverband ist mit der Erfüllung oder mit dem Wegfall der im § 3 bezeichneten Aufgaben aufzulösen.
- (3) Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde sofern nicht § 31 Abs. 4 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes anzuwenden ist.

Diese Satzung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Satzung, gültig mit 01. Jänner 2026, beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig

dagegen: -----

enthalten: -----

TOP 16) Bericht Bildungsgemeinderätin

Auszeichnungsplakette "Gemeinsam gegen Gewalt"

Am 25.11. durften GGR Nicole Haslinger und ich im Rahmen einer Ehrung im Landtagssaal die Plakette „Gemeinsam gegen Gewalt“ von Frau Landesrätin Teschl-Hofmeister entgegennehmen.

90 Gemeinden aus Niederösterreich haben einen Maßnahmenkatalog eingereicht, indem sie erklären, wie so unterschwellig wie möglich Frauen, die von Gewalt betroffen sind, geholfen werden kann, z.B. Infoaufkleber mit den Nummern von Hotlines in öffentlichen Damen-

WCs, Aushängeschilder an Bushaltestellen, Gemeindetafeln, Banken, etc., Infomaterialien am Gemeindeamt, Einschaltungen in der Gemeindezeitung und auf der Homepage. Aus dem Bezirk Neunkirchen konnten heuer zwei Gemeinden die Auszeichnung entgegennehmen: Payerbach und Warth.

Dass diese Aktion mehr als wichtig ist, sagen auch folgende Zahlen: Jede 4. Frau in Österreich ist von körperlicher und/oder sexueller Gewalt betroffen. Allein in NÖ werden täglich durchschnittlich 8 Betretungs- und Annäherungsverbote ausgesprochen .

Bildung wächst

Bildung wächst befindet sich derzeit im 2. Jahr der aktuellen 3-jährigen Planungsperiode.

Demokratieentwicklung

Wie berichtet wurde im vergangenen Schuljahr viel Zeit und Geld in die Demokratieentwicklung gesteckt – mit großartigen Ideen, die in diesem Schuljahr umgesetzt werden.

EU sichtbar machen

Momentan arbeiten die Schulen in der Region am Projekt „EU sichtbar machen“, um im Jubiläumsjahr aufzuzeigen, welche EU-Gelder in unsere Region fließen.

Vorträge

Zur Zeit liegt der Schwerpunkt auf Vorträgen und Informationen für Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Eltern, deren Inhalte aufgegriffen und bearbeitet werden sollen:

- Saferinternet
- KI
- Berufsorientierung

Ein besonderes Highlight wird am 15.4. Im Passionsspielhaus in Kirchsschlag stattfinden: Zwei Vorträge von Ali Mahlodji mit Fragerunde, vormittags für Schülerinnen und Schüler, abends für Eltern und Interessierte. Es geht um Jugend in unserer Zeit im Allgemeinen, Motivation und Jugend in der Berufswelt.

TOP 17) Bericht Umweltgemeinderat und e5-Teamleiter

Der U- und EGR bedankt sich bei den teilnehmenden Gemeinderäten bei der Info-Veranstaltung über EEGs der wexlstrom-eeg im September.

Es sind seit der Veranstaltung 12 Familien/Personen der EEG beigetreten. Davon waren 9 Anmeldungen mit der PLZ 2831. 5 Personen haben die Anmeldung noch nicht vervollständigt.

Das neue EIWG ist nun im Parlament beschlossen worden.

Für die Gemeinden gibt es seitens der eNu am kommenden Donnerstag (18.12.2025) um 09:00 Uhr ein Online-Seminar.

Und am Donnerstag, dem 08. Jänner 2026 gibt's um 10:00 Uhr eine Online-Sprechstunde für Gemeinden.

Danke an das Team am Gemeindeamt und dem GR, dass stetig an Umweltthemen und Energiethemen gearbeitet wird und werden kann. Dass es wichtig ist, zeigen die Ersparnisse bei den Ausgaben – wohlwissend, dass die Budgetsituation angespannt ist.

Flurreinigung 2026 findet aus jetziger Sicht am 26. – 28. März 2026 statt.

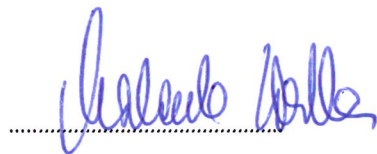
- 26. März Volks und Neue Mittelschule
- 27. März LFS Warth
- 28. März Vereine und Bürger sowie GR und FF

Danke für die Zusammenarbeit im Umweltausschuss und e5-Team. Danke auch an Melanie Klauser-Zuser sowie Angelika Horvath für die Unterstützung bei den administrativen Arbeiten wie Klimakompass u.dgl.

Die Bürgermeisterin bedankt sich bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die konstruktive Zusammenarbeit im Jahr 2025. Ein besonderer Dank an die Amtsleiterin, die für die Vorbereitung und Protokollführung der Sitzungen verantwortlich ist. Ihnen allen wünscht Sie ein gesegnetes Weihnachtsfest, alles Gute vor allem Gesundheit für das kommende Jahr und lädt im Anschluss ins Gasthaus Brunner ein. Die Sitzung wird um 19:45 Uhr geschlossen.

Das Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 24.03.2026

genehmigt*) – abgeändert*) – nicht genehmigt*)




Bürgermeisterin



Schriftführerin



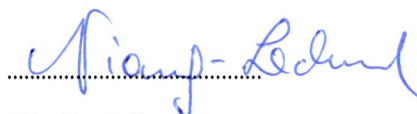
Für die ÖVP



Für die FPÖ



Für die SPÖ



Für die Grünen

Im Anhang finden sich die Unterlagen bezüglich:
 DA 1) Grüne Warth: Die Gemeinde Warth bekennt sich zu verbindlichem Bodenschutz und unterstützt das österreichweite 2,5 ha – Ziel Bodenverbrauch pro Tag – Resolution an Landes- und Bundesregierung



Die GRÜNEN Warth
2831 Warth
Email: mario.maier@gruene.at

Warth, 13.12.2025

Dringlichkeitsantrag

Gem. §46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973
Zur Gemeinderatsitzung am 15. Dezember 2025

Antrag:

Die Gemeinde Warth bekennt sich zu verbindlichem Bodenschutz und unterstützt das österreichweite 2,5 ha - Ziel Bodenverbrauch pro Tag – Resolution an Landes- und Bundesregierung

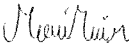
Begründung:

Die Bundesregierung hat in ihrem Regierungsprogramm eine österreichweite Bodenschutzstrategie für sparsamen Flächenverbrauch verankert, die das Ziel „Reduktion des Flächenverbrauchs auf netto 2,5 ha pro Tag bis 2030“ enthält.

Derzeit wird diese Bodenschutzstrategie auf Bundesebene verhandelt, eine Einigung scheiterte bisher an der Festlegung verbindlicher Ziele. Bodenschutz ist eine der drängendsten Fragen im Kampf gegen die Klimakrise und für den Erhalt unserer kostbaren Böden für die kommenden Generationen. Der Handlungsbedarf ist groß, denn derzeit werden in Österreich rund 12 ha pro Tag zerstört. Österreich bewegt sich damit im traurigen Spitzenfeld der Länder mit höchstem Flächenverbrauch in Europa. Notwendig für eine wirksame Bodenschutzstrategie sind also verbindliche Zielvorgaben, damit die Bundesländer ihren Verpflichtungen nachkommen. Daher braucht es breite Unterstützung - auch aus der Gemeinde Warth - um das 2,5 ha - Ziel verankern und bis 2030 umsetzen zu können.

Der Gemeinderat von Warth möge daher beschließen:

1. Die Gemeinde Warth unterstützt Bodenschutz und stimmt einem österreichweiten Bodenverbrauch von max. 2,5 ha pro Tag zu.
2. Die Gemeinde Warth ersucht die Bundesregierung und die NÖ Landesregierung die zur Umsetzung des 2,5 ha - Zieles notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen im jeweils eigenen Wirkungsbereich rasch in Form von Vorlagen dem Nationalrat bzw. dem Landtag zum Beschluss vorzulegen.

eingetragen von: 
GR Mario Maier